

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 187

Bearbeiter: Christoph Henckel

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 187, Rn. X

BGH 1 StR 403/25 - Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Konstanz)

Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Beschuldigten vom 11. November 2025 gegen den Beschluss des Senats vom 28. Oktober 2025 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Konstanz, mit dem dessen 1
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden war, mit Beschluss vom 28. Oktober 2025 -
der Antragschrift des Generalbundesanwalts folgend - als unbegründet verworfen. Hiergegen richtet sich die
Anhörungsrüge des Beschuldigten, mit der er - wie auch in der Revisionsbegründung - u.a. beanstandet, dass sein
damaliger gesetzlicher Betreuer vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers nicht gehört und die ihm während des
laufenden Verfahrens bestellte Pflichtverteidigerin als seine Betreuerin bestellt worden sei, was einen Interessenkonflikt
begründet habe.

Die zulässig erhobene Anhörungsrüge ist unbegründet. 2

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt nicht vor. Der Senat hat zum Nachteil des Beschuldigten 3
weder Verfahrensstoff verwertet, zu dem er nicht gehört worden ist, noch hat er bei der Entscheidung zu
berücksichtigendes Vorbringen übergangen.

Der Senat hat über die Revision des Beschuldigten unter Berücksichtigung des Revisionsvorbringens eingehend beraten 4
und dann dem Antrag des Generalbundesanwalts entsprechend durch Beschluss gemäß § 349 Abs. 2 StPO entschieden.
Der Vortrag des Beschuldigten zur Begründung seiner Anhörungsrüge erschöpft sich in dem Vorwurf, der Senat habe in
der Sache fehlerhaft entschieden. Der Umstand, dass der Senat der Rechtsauffassung der Revision nicht gefolgt ist,
begründet aber keine Gehörsverletzung (vgl. BGH, Beschluss vom 9. Mai 2017 - 1 StR 627/16 Rn. 6).

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 465 Abs. 1 StPO (BGH, Beschluss vom 28. 5
November 2023 - 1 StR 311/23 Rn. 6 mwN).